



Stans, 28. Januar 2025

Nr. 69

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Baudirektion. Finanzdirektion. Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich. Verträge betreffend die Bewilligung von Rahmenkrediten für die Programmvereinbarungen mit dem Bund für die Jahre 2025-2028. Genehmigung und Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Seit 2008 sind Programmvereinbarungen (PV) das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten unter anderem zur jährlichen Berichterstattung festgelegt.

Mit RRB Nr. 410 vom 18. Juni 2024 hat der Regierungsrat, den für die einzelnen Sachbereiche zuständigen Stellen das Mandat erteilt, mit den Fachabteilungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) Verhandlungen zu führen. Die gesammelten Verhandlungsergebnisse werden nun dem Regierungsrat zur Genehmigung und Antragstellung an den Landrat vorgelegt.

2 Erwägungen

2.1

Gemäss Art. 75 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG; NG 511.1) ist der Regierungsrat zuständig, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Die Beschlussfassung der erforderlichen Rahmenkredite bleibt vorbehalten (Abs. 1). Der Landrat ist zuständig, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden (Abs. 2).

2.2

Der Rahmenkredit ist gemäss Art. 38 Abs. 3 kFHG die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen und als solcher ein zu befristender Verpflichtungskredit (Art. 38 Abs. 1 kFHG). Ein Verpflichtungskredit kann gemäss Art. 40 kFHG als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen (Netto) beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird. Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bund bzw. die zugehörig verhandelten Finanzen – gemäss den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verträgen – werden kantonal dem Landrat gemeinsam über alle Programme vorgelegt. Der beantragte landrätliche Finanzentscheid umfasst die effektiven Kantonsanteile (Netto) als zugehörige Rahmenkredite.

2.3

Nebst den Rahmenkrediten zu Lasten der Erfolgs- und Investitionsrechnung gibt es auch Einnahmen, die der Erfolgsrechnung gutgeschrieben werden. Da die Lärmbekämpfung neu eine Daueraufgabe ist, unterstützt der Bund den Einbau von lärmarmen Strassenbelägen. Das Amt für Mobilität plant den Einbau von lärmarmen Belägen vor allem im Zusammenhang mit den anstehenden Instandsetzungsarbeiten und «Ohnehin-Ausbauten» (inkl. Betriebs- und Gestaltungsprojekten). Gemäss internem Planungsprogramm sollen in der Periode 2025-2028 auf rund 27'000m² Strassen lärmarme Beläge eingebaut werden. Die Bundessubventionen betragen hierfür rund 566'000 Franken. Diese Einnahmen sollen dem Konto 2210.4610.01 gutgeschrieben werden.

2.4

Für die Periode 2025-2028 sind durch den Landrat die erforderlichen Rahmenkredite (netto) zu bewilligen. Der Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung beträgt 2'321'000 Franken und zu Lasten der Investitionsrechnung 10'693'000 Franken.

Die Auswirkungen auf das Budget 2025 und die Finanzpläne der Jahre 2026-2028 belaufen sich nach Abzug der Bundesmittel durchschnittlich netto pro Jahr auf rund 2.67 Mio. in der Investitionsrechnung und rund 0.58 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung. Die Ausgaben der Investitionsrechnung belasten zusätzlich die Erfolgsrechnung durch die Abschreibungen. Diese richten sich nach der Nutzungsdauer und liegen im Bereich von einem bis dreissig Jahre. Für die Berechnungen wird ein Durchschnitt von 15 Jahren angenommen, was zu einem jährlichen durchschnittlichen Aufwand von 0.18 Mio. Franken führt.

Beschluss

1. Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028 werden genehmigt.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, pro Programmvereinbarung ein gegengezeichnetes Exemplar beim Bundesamt für Umwelt, Zentrale Koordinationsstelle PV, 3030 Bern einzureichen.
3. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss betreffend die Bewilligung von Rahmenkrediten für die Programmvereinbarungen mit dem Bund für die Jahre 2025 - 2028 zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (elektronisch)
- Finanzkommission (Fiko) (elektronisch)
- Landratssekretariat
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Amt für Mobilität (elektronisch)
- Amt für Raumentwicklung, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz (elektronisch)
- Amt für Wald und Naturgefahren (elektronisch)
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

